

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2017
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Vorstellung der neuen Bauamtsleiterin, Frau Angelika Dinger
4. Schaffung möglicher Fahrradabstellplätze; Vorschlag des Bund Naturschutzes, Ortsgruppe Feldafing
5. Bebauungsplan Nr. 63 "Gewerbegebiet Wieling Süd, Traubinger Feld"; Änderungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans und ggf. Billigungsbeschluss
6. Neugestaltung Bahnhofsvorplatz; Vergabe Ingenieurleistung für Herstellung Schmutz- und Regenwasserkanal, Wasserleitungsbau, Regenentwässerung Rathaus Feldafing
7. Antrag auf Übernahme eines Grabes als Ehrengrab; Major Günther Caracciola-Delbrück
8. Erlass einer Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing
9. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulieren Bürgermeister, Gemeinderat und Verwaltung Frau Gemeinderätin Dr. Eiling-Hütig zum runden Geburtstag.

Anschließend wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen.

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.10.2017

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 17.10.2017 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Abst.Ergebn.: 15 für
 0 gegen den Beschluss

**TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher
Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass von TOP4 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2017 (Neubesetzung der Stelle Bauamtsleitung; Entscheidung im Rahmen einer dringlichen Anordnung) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

TOP 3 Vorstellung der neuen Bauamtsleiterin, Frau Angelika Dinger

Frau Angelika Dinger wird am 02.01.2018 ihren Dienst als neue Bauamtsleiterin der Gemeinde Feldafing antreten.

Bürgermeister Sontheim begrüßt Frau Dinger und heißt sie im Namen des Gemeinderates willkommen. Frau Dinger stellt sich kurz vor und beantwortet Fragen aus den Reihen des Gemeinderates.

Beschluss:

./.

Container. Die Halle und der Bürokomplex mit Showroom sollen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und auch der Nachhaltigkeit in einer Holzkonstruktion errichtet werden. Um hier die erforderlichen Flächen und auch Raumhöhen zu erreichen, sind auch die Wandhöhe und Firsthöhe anzupassen. Des Weiteren ist vorgesehen das Vordach von 3,50 m auf nunmehr 3,75 m zu vergrößern, dadurch reicht es optisch deutlich in das Lichtraumprofil des öffentlichen Verkehrsraums rein, was städtebaulich kritisch gesehen wird. Laut Auskunft des Architekten bleibt die Durchfahrtshöhe mit 4,50 m jedoch erhalten.

Hier steht der Beschluss.

Beschluss1:

Der Gemeinderat beschließt die vereinfachte Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 Gewerbegebiet Wieling Süd, Traubinger Feld“, gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Folgende Festsetzungen sollen geändert bzw. angepasst werden:

- Anpassung der Stellplätze an die tatsächliche Grundstückssituation
- Vorsehen einer Gebäudeumfahrung
- Erhöhung der Wandhöhe um 85 cm
- Erhöhung der Firsthöhe um 45 cm
- Vergrößerung des Dachüberstandes von 3,50 m auf 3,75 m

Mit dem Antragsteller ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf zur vereinfachten Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Gewerbegebiet Wieling Süd, Traubinger Feld“, gem. § 13 BauGB in der Fassung vom 09.11.2017 und die Begründung hierzu. Die Verwaltung wird beauftragt den Plan einschließlich Begründung auf die Dauer eines Monats gem. § 13 BauGB Abs. 2 Nr. 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

**Herstellung Schmutz- und Regenwasserkanal, Wasserleitungsbau,
Regenentwässerung Rathaus Feldafing**

Im Zuge der Abwicklung der o.g. Baumaßnahme wurde festgestellt, dass es für drei Maßnahmen für die mit dem Ing. Büro OSS ein Ingenieurvertrag geschlossen wurde, keine Beschlüsse des Gemeinderates gefasst wurden.

Die beauftragten Leistungen wurden bereits erbracht. Die Kosten waren in den Haushalt eingestellt gewesen.

Der Vollständigkeit halber sollten aber für die erfolgten Beauftragungen die Beschlüsse nachgeholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing genehmigt nachträglich den mit dem Ingenieurbüro OSS geschlossenen Vertrag über folgende Maßnahmen:

- Herstellung Schmutz und Regenwasserkanal Rathaus (Bh) Feldafing
- Rathaus Feldafing Wasserleitungsbau
- Rathaus Feldafing Regenentwässerung

Anwesend: 15
Für den Beschluss: 15
Gegen den Beschluss: 0

**TOP 7 Antrag auf Übernahme eines Grabes als Ehrengrab; Major Günther
Caracciola-Delbrück**

Mit Schreiben vom 04.09.2017 beantragt der Grabnutzungsberechtigte die Umwidmung des Grabes von Herrn Major Günther Caracciola-Delbrück in ein Ehrengrab.

In Wikipedia findet man über Günther Caracciola-Delbrück folgendes:

„Als Kriegsfreiwilliger des Ersten Weltkriegs war Caracciola mit dem Ehrenkreuz 1. Klasse (wohl das Eisene Kreuz 1. Klasse, Anmerk. der Geschäftsleitung) ausgezeichnet worden. In den Zwischenkriegsjahren arbeitete er als Verleger.

Zu Beginn des Zweiten Weltkrieges erhielt Oberleutnant Caracciola die Einberufung ins Wehrkreisamt München. Seit 1943 fungierte er als Verbindungsoffizier der Wehrmacht und wurde von General von Epp zum Major befördert. Nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 plante er die Einsetzung einer Übergangsregierung und die bedingungslose Kapitulation aller Truppen im südlichen Bayern, um weitere Zerstörungen und Opfer zu vermeiden. Es gelang ihm jedoch nicht, genügend Verbündete zu finden.

Im April 1945 schloss Caracciola sich der von Rupprecht Gerngross organisierten Freiheitsaktion Bayern an, die kurz vor der Einnahme Münchens durch die US-Armee durch einen Sturz der örtlichen NS-Statthalter um Gauleiter Paul Giesler einer schnellen und kampflösen Übergabe der Stadt den Weg bereiten sollte.

Mit Angehörigen der Freiheitsaktion Bayern versuchte Caracciola, das Zentralministerium der bayerischen Landesregierung an der Ludwigstraße zu besetzen und Giesler festzunehmen. Die Widerstandsaktion scheiterte, nicht zuletzt deshalb, weil es Caracciola nicht gelang, Ritter von Epp von dem Vorhaben zu überzeugen. Die im Gebäude verschanzte SS schlug den Aufstand nieder und nahm die Widerständler fest.

Bei der Flucht Gieslers nach Berchtesgaden gab dieser den Befehl, die Festgenommenen zu liquidieren. Günther Caracciola-Delbrück wurde zusammen mit dem Kompaniedolmetscher Maximilian Roth wegen ihrer Beteiligung an der Freiheitsaktion im Hof des Zentralministeriums erschossen.

Er liegt auf dem Friedhof in Feldafing begraben. Eine Gedenktafel im Innenhof des ehemaligen Zentralministeriums, des heutigen Landwirtschaftsministeriums erinnert an Caracciolas Widerstandsaktion. Nach ihm ist die Caracciolastraße im Münchner Stadtteil Harthof benannt.“

Die Kosten eines Ehrengrabes trägt die Gemeinde Feldafing. Es wird mit Kosten durch entgehende Grabnutzungsgebühren sowie durch Pflanz- und Pflegearbeiten in Höhe von ca. 250,- € /Jahr gerechnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Umwidmung des Grabes von Günther Caracciola-Delbrück in Würdigung seiner Person, in ein Ehrengrab zu.

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 8 Erlass einer Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing

Das Gemeindearchiv regt an, die Aufgaben sowie die Benutzung des gemeindlichen Archives über eine entsprechende Satzung klar zu definieren. Dies führt zur Klarheit und Einheitlichkeit im Umgang von Anfragen und Auskünften sowie in der allgemeinen Archivtätigkeit, da die genannte Satzung auch Aufschluss über die einzuhaltenden Schutzfristen gibt. Des Weiteren ist sie das „Gegenstück“ zur am 18.10.2016 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Archives der Gemeinde Feldafing.

Die Verwaltung legt folgenden Satzungsentwurf vor:

**Satzung
über die Aufgaben und Benutzung
des Archivs der Gemeinde Feldafing
vom <Ausfertigungsdatum>**

Die Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 13 Abs. 1 der Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) von 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-K), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv der Gemeinde Feldafing (Gemeindearchiv).

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde Feldafing und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. ³Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Gemeindearchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zweck der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

§ 3

Aufgaben des Gemeindearchivs

- (1) ¹Die Gemeinde Feldafing unterhält ein Archiv im Rahmen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. ²Das -Gemeindearchiv ist die gemeindliche Fachdienststelle für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Gemeindegeschichte.
- (2) ¹Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, das Archivgut der Gemeinde sowie der gemeindlichen Einrichtungen zu archivieren. ²Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) ¹Das Gemeindearchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, Art. 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) ¹Das Gemeindearchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in der letztwilligen Verfügung unberührt bleiben. ³Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Gemeindearchiv.
- (5) ¹Das Gemeindearchiv berät die Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. ²Es kann außerdem andere Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.
- (6) Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung der Ortsgeschichte.

§ 4

Auftragsarchivierung

¹Das Gemeindearchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 5

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) ¹Das Gemeindearchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Archiv hat

das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkt zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

- (2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

II. Benutzung des Gemeindearchivs

§ 6

Benutzungsberechtigung

¹Das im Gemeindearchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. ²Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. ³Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7

Benutzungszweck

¹Im Gemeindearchiv verwahrtes Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und Schutzfristen nicht entgegenstehen. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8

Benutzungsantrag

- (1) ¹Die Benutzung (persönlicher Besuch) ist beim Gemeindearchiv zu beantragen. ²Der Benutzer hat sich auszuweisen.
- (2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. ³Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 9 Schutzfristen

- (1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. ²Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen, benutzt werden. ³Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. ⁴Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahren nach seiner Entstehung benutzt werden. ⁵Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. ⁶Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (2) ¹Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Archiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Einrichtung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritten nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzfrist können vom Archiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstes 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Benutzung vom Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. ² Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
- (4) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Archiv zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgegebenen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

- (5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 3 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

- (1) ¹Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Gemeindearchiv. ²Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und/oder für den angegebenen Benutzungszweck. ³Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist auch in mündlicher Form gültig.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Enthaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) ¹Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
 - b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (5) ¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die

Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

- (6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Archiv vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.
- (7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11

Benutzung im Gemeindearchiv

- (1) ¹Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Gemeindearchivs. ²Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (4) ¹Eigenmächtiges Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Archivpersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) ¹Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. ²Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. ³Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt in den Archivräumen zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 12

Reproduktionen

- (1) ¹Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. ²Reproduktionen werden durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig.

- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ist das Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13

Versendung von Archivgut

- (1) ¹Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Gemeindearchivs besteht kein Anspruch. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. ³Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nicht amtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14

Belegexemplar

¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs angefertigt worden ist, ist der Gemeinde kostenlos ein Exemplar zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldafing, den

B. Sontheim
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt vorstehenden Satzungsentwurf über die Aufgaben und die Benutzung des Archivs der Gemeinde Feldafing als Satzung.

Anwesend:	15
Für den Beschluss:	15
Gegen den Beschluss:	0

TOP 9 Bekanntgaben / Sonstiges

- Bürgermeister Sontheim bittet um Benennung eines bzw. zweier Vertreter im gemeindlichen Konversionsbeirates und schlägt GR Schuierer vor. Zweiter Vertreter soll GRin Bergfeld sein.
- GR Utech weist auf die derzeit wieder laufende Aktion zum Tausch der Heizungspumpen hin. Hierbei werden effektive neue Heizungspumpen gefördert.

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim